

Nichtamtliche Lesefassung

HABILITATIONSORDNUNG DES FACHBEREICHS II: SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFTEN DER UNIVERSITÄT TRIER VOM 23. JULI 1982

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs II: Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Trier hat aufgrund des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz (HochSchG) vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1981 (GVBl. S. 335), BS 223-41, am 28. April 1982 die folgende Habilitationsordnung beschlossen, die nach Genehmigung durch den Kultusminister vom 23. Juli 1982 - Az.: 953 Tgb.Nr. 1866 - hiermit bekannt gemacht wird.

I. ALLGEMEINES

§ 1

Ziel der Habilitation

(1) Die Habilitation im Fachbereich II der Universität Trier soll den Zugang zu selbstständiger Lehr- und Forschungstätigkeit innerhalb des Fachbereichs solchen Bewerbern erschließen, die sich nach ihren wissenschaftlichen Leistungen und nach ihrer Persönlichkeit als geeignet erwiesen haben, ihr Fach in Forschung und Lehre zu vertreten. Der Fachbereich kann in der Regel nur für solche Fächer habilitieren, die im Fachbereich durch eine hauptamtliche Professur vertreten sind.

(2) Durch die Habilitation wird die Lehrbefähigung für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach festgestellt.

§ 2

Zulassungsvoraussetzung

Zur Habilitation kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Der Bewerber muss den Doktorgrad einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule besitzen. Ausländische akademische Grade müssen nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt sein.
2. Der Bewerber muss nachweisen, dass er nach Abschluss der Promotion mindestens zwei Jahre wissenschaftlich tätig gewesen ist und über Erfahrung in der Lehre verfügt.

§ 3 Zulassungsgesuch

(1) Der Bewerber hat das Gesuch um Zulassung zur Habilitation schriftlich beim Dekan des Fachbereichs einzureichen. In dem Gesuch ist das Fach zu bezeichnen, für das die Lehrbefähigung erstrebt wird.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf, in dem alle bisher von dem Bewerber abgelegten staatlichen und akademischen Prüfungen zu verzeichnen sind,
2. eine Ausfertigung des Doktordiploms,
3. die Zeugnisse über die vom Bewerber nach der Reifeprüfung abgelegten staatlichen und akademischen Prüfungen,
4. ein polizeiliches Führungszeugnis neueren Datums, wenn der Bewerber nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht oder innerhalb der vergangenen 12 Monate aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ausgeschieden ist,
5. die Habilitationsschrift in fünf gebundenen maschinengeschriebenen oder gedruckten Exemplaren bzw. die entsprechenden wissenschaftlichen Schriften nach § 5 Ziffer 1,
6. ein Ausweis über die Staatsangehörigkeit,
7. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber schon anderweitig ein Habilitations- gesuch eingereicht hat,
8. eine Versicherung des Bewerbers, dass die Habilitationsschrift selbstständig und nur mit den darin angegebenen Hilfsmitteln verfasst ist und die wörtlich oder dem Inhalt nach aus fremden Arbeiten entnommenen Stellen als solche genau kenntlich gemacht sind,
9. ein Exemplar der Doktordissertation sowie ein Verzeichnis der sonstigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
10. drei Themenvorschläge für den Habilitationsvortrag nach § 5 Ziffer 2, die außerhalb des Themenbereichs der schriftlichen Habilitationsleistung liegen. Den Themenvorschlägen sind kurze Erläuterungen der Fragestellungen beizufügen. Diese können spätestens bis zur Sitzung des Gutachterausschusses gemäß § 6 Abs. 8 nachgereicht werden.

(3) Die eingereichten Unterlagen - außer Urschriften - bleiben, sofern ungedruckt, beim Fachbereich

(4) Bis zur Bildung des Gutachterausschusses kann das Zulassungsgesuch vom Bewerber zurückgezogen werden.

II. HABILITATIONSVERFAHREN

§ 4

Eröffnung des Verfahrens

- (1) Nach Eingang und Prüfung des Gesuchs gemäß §§ 2 und 3 eröffnet der Dekan unverzüglich das Verfahren. Die Eröffnung des Verfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.
- (2) Das Verfahren wird nicht eröffnet, wenn
1. der Bewerber an anderer Stelle einen Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren gestellt hat und dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen ist,
 2. die Voraussetzungen nach §§ 2 und 3 nicht erfüllt sind.
- (3) Wird das Verfahren nicht eröffnet, so sind die Gründe dem Bewerber schriftlich bekanntzugeben. Gleichzeitig mit dem Schreiben erteilt der Dekan Rechtsmittelbelehrung.

§ 5

Habilitationsleistungen

Für die Habilitation sind folgende Leistungen erforderlich:

1. Die schriftliche Habilitationsleistung. Sie besteht aus einer oder mehreren wissenschaftlich qualifizierten Schriften zu Gegenständen und Problemen des Faches, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird.
2. Der Habilitationsvortrag und das Habilitationskolloquium. Vortrag und Kolloquium müssen die Vertrautheit des Bewerbers mit den wichtigsten Gebieten und Methoden des Faches, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, sowie seine Fähigkeit dartun, in Forschung und Lehre in Universität und Öffentlichkeit zu wirken.

§ 6

Gutachterausschuss

- (1) Der Fachbereichsrat bildet einen Gutachterausschuss aus fünf Professoren oder Habilitierten. In den Gutachterausschuss können bis zu zwei auswärtige oder einem anderen Fachbereich der Universität Trier angehörende Habilitierte oder Professoren gewählt werden. Bei der Bestellung eines der Gutachter ist einem Vorschlag des Bewerbers zu folgen. Der Gutachterausschuss muss mehrheitlich aus Professoren bestehen.
- (2) Jedes Mitglied des Gutachterausschusses erhält ein Exemplar der schriftlichen Habilitationsleistungen und fertigt ein schriftliches Gutachten darüber an. Das Gutachten enthält ein Votum über Annahme oder Nicht-Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen.

(3) Die Gutachten und fünf Exemplare der schriftlichen Habilitationsleistung können vier Wochen von den Mitgliedern der Habilitationsversammlung im Dekanat eingesehen oder zur Einsichtnahme kurzfristig ausgeliehen werden.

(4) Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Gutachterausschusses oder mindestens 5 Mitgliedern der Habilitationsversammlung kann der Fachbereichsrat den Gutachterausschuss erweitern. Der Antrag muss bis zum Ende der Auslagefrist eingegangen sein.

(5) Nach Ablauf der Frist tritt der Gutachterausschuss zusammen und berät über die schriftliche Habilitationsleistung. Er kann dem Bewerber eine Rücknahme der schriftlichen Habilitationsleistung zur Ergänzung oder Veränderung vorschlagen. Ist der Bewerber einverstanden, wird das Verfahren von dem Dekan für die Zeit ausgesetzt, für die der Bewerber die Schrift(en) zurücknimmt. Der Gutachterausschuss entscheidet unter Berücksichtigung eventueller schriftlicher Stellungnahmen der zur Einsicht Berechtigten über Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung.

(6) Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren beendet.

(7) Der Vorsitzende des Gutachterausschusses wird vom Fachbereichsrat gewählt. Der Vorsitzende ist zugleich Berichterstatter des Ausschusses. Er leitet seinen Bericht dem Dekan schriftlich zu.

(8) Der Gutachterausschuss wählt aus den Vorschlägen des Kandidaten gem. § 3 Abs. 2 Ziffer 10 ein Thema für den Vortrag vor der Habilitationsversammlung aus. Im Sinne des § 3 Abs. 2 Ziffer 10 kann der Gutachterausschuss auch neue Themenvorschläge anfordern.

§ 7

Habilitationsversammlung; Habilitationsvortrag und Habilitationskolloquium

(1) Die Habilitationsversammlung besteht aus allen Professoren und Habilitierten des Fachbereichs sowie den Mitgliedern des Gutachterausschusses. Den Vorsitz führt der Dekan.

(2) Ist die schriftliche Habilitationsleistung angenommen, lädt der Dekan den Bewerber und die Habilitationsversammlung unter Nennung des Themas nach § 6 Abs. 8 zu Vortrag und Kolloquium ein. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor der Sitzung zu erfolgen. Vortrag und Kolloquium finden in einer Sitzung statt.

(3) Über den Termin und das Thema von Vortrag und Kolloquium sind alle Professoren und Habilitierten der Universität durch Aushang zu informieren. Sie können dem Vortrag beiwohnen und sich am Kolloquium beteiligen.

(4) Der Vortrag sollte nicht länger als 30 Minuten dauern. Das Kolloquium soll die Dauer von einer Stunde nicht überschreiten.

(5) Den Fachvertretern ist Gelegenheit zu geben, das Kolloquium zu eröffnen.

(6) Im Anschluss an das Kolloquium entscheidet die Habilitationsversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, ob Vortrag und Kolloquium eine ausreichende Habilitationsleistung sind. Die Habilitationsversammlung kann auf Antrag eines Mitgliedes des Gutachterausschusses das Gebiet der angestrebten Lehrbefähigung erweitern oder einschränken.

§ 8

Verfahrensbestimmungen

(1) Für Gutachterausschuss und Habilitationsversammlung gilt die Geschäftsordnung des Fachbereichs, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Wird die schriftliche Habilitationsleistung nicht angenommen, so kann der Bewerber sein Gesuch frühestens nach Ablauf eines Jahres erneut stellen.

(3) Werden Vortrag und Kolloquium als nicht ausreichend befunden, so kann der Bewerber in der Regel innerhalb eines halben Jahres eine Wiederholung beantragen. Er kann dabei neue Vortragsthemen nennen. Die Wahl des Themas durch den Gutachterausschuss sowie die Einladung zum Habilitationsvortrag und Kolloquium erfolgen nach § 6 Abs. 8 und § 7 Abs. 2.

(4) Gegen die nach dieser Ordnung getroffenen Entscheidungen kann der Habilitand beim Dekan des Fachbereichs Widerspruch einlegen. Über Widersprüche gegen Beschlüsse des Gutachterausschusses und der Habilitationsversammlung entscheidet das jeweilige Gremium, in den übrigen Fällen entscheidet der Fachbereichsrat.

(5) Über die Beschlüsse der Habilitationsversammlung und über die wesentlichen Gegenstände des Vortrags und des Kolloquiums ist eine Niederschrift anzufertigen.

(6) Nach dem Kolloquium stellt der Fachbereichsrat in seiner nächstfolgenden Sitzung die Ordnungsmäßigkeit der vom Gutachterausschuss und von der Habilitationsversammlung getroffenen Entscheidungen fest. Der Dekan stellt danach dem Habilitanden ein vorläufiges Zeugnis über die erbrachten Habilitationsleistungen aus.

(7) Ablehnende Beschlüsse hat der Dekan dem Bewerber unverzüglich schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen.

(8) Nach Abschluss des Verfahrens kann der Bewerber Einsicht in seine Habilitationsakte nehmen.

(9) Zwischen der Eröffnung des Verfahrens und dem Habilitationsvortrag und -kolloquium sollen nicht mehr als 12 Monate liegen.

§ 9 Abschluss des Verfahrens

- (1) Das Habilitationsverfahren wird durch eine öffentliche Antrittsvorlesung abgeschlossen.
- (2) Die Urkunde wird unmittelbar nach der öffentlichen Antrittsvorlesung durch den Dekan überreicht und ist auf den Tag der Antrittsvorlesung zu datieren.
- (3) Die Urkunde enthält:
 1. die wesentlichen Personalien des Habilitierten,
 2. das Thema der Habilitationsschrift bzw. die Themen der als Habilitationsschrift anerkannten wissenschaftlichen Abhandlungen,
 3. das Fach, für das die Lehrbefähigung erteilt wird, sowie eventuelle Erweiterungen und Einschränkungen,
 4. die eigenhändigen Unterschriften des Dekans und des Präsidenten,
 5. das Siegel der Universität.

III. RECHTSSTELLUNG DES HABILITIERTEN UND ÄNDERUNG DER LEHRBEFUGNIS

§ 10 Rechtsstellung des Habilitierten

Die Rechtsstellung des Habilitierten richtet sich nach dem Hochschulgesetz und der Grundordnung der Universität.

§ 11 Umhabilitation

(1) Hat ein Bewerber sich bereits an einer anderen Universität habilitiert und strebt er die *venia legendi* im selben Fach an der Universität Trier an, kann eine Umhabilitation erfolgen, sofern alle für das Fach zuständigen Professoren und Habilitierten dem Dekan ihr Einvernehmen schriftlich mitgeteilt haben.

(2) In diesem Falle werden lediglich die in § 5 Ziffer 2 sowie in § 9 Abs. 1 vorgeschriebenen Habilitationsleistungen gefordert. Kann ein Einvernehmen nach Absatz 1 nicht hergestellt werden, so ist insgesamt nach dieser Ordnung zu verfahren.

§ 12 Erweiterung der Lehrbefähigung

(1) Die Lehrbefähigung kann auf Antrag des Bewerbers erweitert werden. Die Erweiterung setzt entsprechende wissenschaftliche Leistungen in dem betreffenden Fachgebiet voraus. Hierzu setzt der Fachbereichsrat einen Gutachterausschuss gemäß § 6 ein, der hierüber befindet.

(2) Habilitationsvortrag und Kolloquium entfallen. Die übrigen Verfahrensregelungen dieser Ordnung gelten entsprechend.

§ 13

Aberkennung der Lehrbefähigung

(1) Der Dekan nimmt die Aberkennung der Lehrbefähigung vor, wenn sich der Habilitierte zur Erlangung der Lehrbefähigung unlauterer Mittel bedient hat, wenn die Lehrbefähigung aufgrund eines durch den Bewerber verursachten Irrtums über das Vorliegen wesentlicher, in der Habilitationsordnung geforderter Voraussetzungen erteilt worden ist, oder wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation war.

(2) Mit der Aberkennung der Lehrbefähigung verliert der Betroffene die Rechtsstellung gemäß § 10.

§ 14

Erlöschen der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis erlischt:

1. mit der Aberkennung der Lehrbefähigung gemäß § 13;
2. durch Verzicht des Habilitierten auf die Lehrbefugnis im Wege einer schriftlichen Erklärung an den Dekan des Fachbereichs;
3. durch Erlangung der Lehrbefugnis an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder Umhabilitation;
4. durch Widerruf (§ 15)

(2) Der Zeitpunkt des Erlöschens ist festzustellen.

(3) Wünscht ein Habilitierter, der auf die Lehrbefugnis verzichtet hat, später seine Lehrtätigkeit wieder aufzunehmen, so ist nach den Vorschriften über die Umhabilitation gemäß § 11 zu verfahren.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 verliert der Betroffene zum Zeitpunkt des Erlöschens der Lehrbefugnis Rechte und Pflichten gemäß § 10 mit Ausnahme des Rechts gemäß § 28 Abs. 4 Satz 2 HoschSchG.

§ 15

Widerruf der Lehrbefugnis

Der Fachbereichsrat kann den Widerruf der Lehrbefugnis beschließen, wenn:

1. der Habilitierte vor Erreichung des 65. Lebensjahres ohne hinreichenden Grund unangemessen lange von seiner Lehrbefugnis keinen Gebrauch gemacht hat;
2. Gründe vorliegen, die bei einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen.

IV. ANZEIGEPFLICHT UND SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 16 Anzeigen

Der Dekan zeigt dem Kultusministerium und dem Präsidenten der Universität Trier unter Beifügung einer Abschrift der Habilitationsurkunde die Feststellung der Lehrbefugnis an sowie das Erlöschen der Lehrbefugnis durch Aberkennung der Lehrbefugnis, Verzicht oder Widerruf.

§ 17 Inkrafttreten

Die Habilitationsordnung tritt an dem Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorläufige Habilitationsordnung des Fachbereichs II der Universität Trier vom 6. März 1975 (StAnz. S. 337) außer Kraft.

Trier, den 23. Juli 1982

Der Dekan des Fachbereichs II der Universität Trier
(Prof. Dr. Karl-Heinz Bender)